

2. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Niesky (Kosten- und Gebührensatzung FTZ) vom 04.12.2017, zuletzt geändert am 07.12.2020

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky in seiner Sitzung am 07. März 2022 folgende Änderung der Kosten- und Gebührensatzung FTZ beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Niesky (Kosten- und Gebührensatzung FTZ) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird ergänzt um Absatz 3:

(3) Die Abrechnung der Gebühren bzw. Entgelte erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Große Kreisstadt Niesky der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegt. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt bestimmt sich nach § 27 Abs. 22a UStG.

2. Die Anlage: Leistungsverzeichnis für das Feuerwehrtechnische Zentrum der Stadt Niesky wird neu gefasst:

Leistungsverzeichnis für das Feuerwehrtechnische Zentrum der Stadt Niesky

I. Nutzung der Atemschutzübungsanlage

Nr.	Bezeichnung	Gebühr (in €)
ASÜ-01	Nutzung Atemschutzübungsanlage	40,00 / Kamerad
ASÜ-02	Nutzung Atemschutzübungsanlage ohne Ausbildungspersonal	37,00 / Kamerad

II. Atemschutz

Nr.	Bezeichnung	Gebühr (in €)
AS-01	Ausleihe Pressluftatmer (ohne reinigen und prüfen)	5,00 / Stück
AS-02	Ausleihe Lungenautomat (ohne reinigen und prüfen)	2,10 / Stück
AS-03	Ausleihe Pressluftflasche (ohne füllen)	1,40 / Stück

AS-04	Ausleihe Atemschutzmaske (ohne reinigen und prüfen)	5,70 / Stück
AS-05	Pressluftatmer einschl. Lungenautomat reinigen und prüfen (für die damit zusammenhängende Ausleihe des PA ohne Benutzung entfällt die Ausleihgebühr)	40,00 / Stück
AS-06	Lungenautomat reinigen und prüfen	25,00 / Stück
AS-07	Lungenautomat 6-jährige Revision (ohne Ersatzteile)	30,00 / Stück
AS-08	Kennzeichen Pressluftatmer mit Datenpflege	5,00 / Stück
AS-09	Füllen Pressluftflasche 4 l	6,50 / Stück
AS-10	Füllen Pressluftflasche 6 l	8,50 / Stück
AS-11	Füllen Pressluftflasche 6,8 l	9,50 / Stück
AS-12	Kennzeichen Pressluftflasche	5,00 / Stück
AS-13	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen (ohne Ersatzteile)	21,00 / Stück
AS-14	Kennzeichen Atemschutzmaske	5,00 / Stück

III. Schlauchpflege

Nr.	Bezeichnung	Gebühr (in €)
Sch-01	Druckschlauch prüfen, reinigen und trocknen	23,00 / Stück
Sch-02	Einbinden Druckschlauch pro Kupplung A, B, C, D	17,00 / Stück
Sch-03	Saugschlauch prüfen, reinigen und trocknen	20,00 / Stück
Sch-04	Einbinden Saugschlauch pro Kupplung A, B, C	30,00 / Stück

IV. Prüfen von Geräten und Ausrüstungen, Reinigung

Nr.	Bezeichnung	Gebühr (in €)
P-01	Feuerwehreine	10,50 / Stück
P-02	Feuerwehrhaltegurte	4,80 / Stück
P-03	Klappleiter	13,20 / Stück
P-04	Schiebleiter 3-teilig	50,00 / Stück
P-05	Steckleiter je Teil	15,50 / Stück
P-06	Steckleiter Verbindungs- oder Einsteckteil	7,20 / Stück
P-07	Trinkwasser-Rückflussverhinderer	14,40 / Stück

V. Reinigung, Imprägnierung gemäß Herstellerrichtlinie

Nr.	Bezeichnung	Gebühr (in €)
R-01	Einsatzjacke reinigen, trocknen, imprägnieren	11,00 / Stück
R-02	Einsatzhose reinigen, trocknen, imprägnieren	11,00 / Stück
R-03	Überjacke reinigen, trocknen, imprägnieren	15,00 / Stück
R-04	Überhose reinigen, trocknen, imprägnieren	12,00 / Stück
R-05	Handschuhe	6,00 / Stück

VI. Sonstige Leistungen

Nr.	Bezeichnung	Gebühr (in €)
SL-01	Nutzung Schulungsraum	50,00 / Nutzung
SL-02	Lagerung nicht abgeholter Ausrüstungsgegenstände ab dem 8. Tag	3,00 / Tag
SL-03	sonstige personelle Leistungen	40,00 / Stunde
SL-04	zusätzliche Aufwendungen 1 AE á 15 min	10,00 / 15 min
SL-05	Kilometerpauschale für Transport	gem. Sächs. Reisekostengesetz
SL-05	Nutzung Selbst-Waschanlage	6,70 / Waschgang

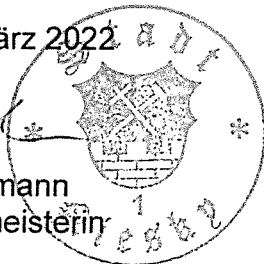
§ 2 Schlussbestimmungen

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Niesky, 8. März 2022

Kathrin Uhlemann
Oberbürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.